

Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

Alte Fehler vermieden, neue Fehler gemacht

Das neue Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) ist kein großer Wurf. Stationäre Einrichtungen werden nicht zufrieden sein, aber einigermaßen damit leben können.

VON JÖRN BACHEM

Darmstadt/Erfurt // Vor wenigen Monaten ist das Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) in Kraft getreten, acht Jahre nach der Föderalismusreform. Der Anspruch Thüringens war ausdrücklich, aus den Fehlern der anderen Länder lernen zu wollen. Doch wer vor allem Fehler vermeiden will, kann nichts Neues wagen – und läuft mehr den anderen hinterher, als selbst voranzugehen. So auch hier: Statt fremde Fehler zu wiederholen, hat Thüringen mit zu komplizierten Regelungen zum Anwendungsbereich einige neue gemacht.

Unterscheidungen

Heime heißen in Thüringen künftig „stationäre Einrichtungen“, die Definition entspricht derjenigen im alten Heimgesetz. Das Merkmal der Verpflegung ist aber entfallen: Ein reines Wohnheim mit Speisenversorgung und externen, frei wählbaren Betreuungs- und Pflegeleistungen („Holler Modell“) unterfällt daher nicht mehr ohne Weiteres dem Heimrecht. Nach § 72 SGB XI zugelassene Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie stationäre Hospize sind zurecht ebenfalls ausgeklammert.

§ 3 ThürWTG unterscheidet verschiedene ambulant betreute Wohnformen. Zur Abgrenzung gegenüber stationären Einrichtungen kommt es auf den Zweck an, Pflege- oder Betreuungsbedürftigen das Leben im gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen WGs baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig und dürfen kein Bestandteil einer stationären Einrichtung sein.

Erst von drei Personen an besteht eine WG, mehr als zwölf Be-

wohner darf sie nicht haben. Im gleichen Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe dürfen dieselben Initiatoren nicht mehr als 24 Wohnplätze anbieten. Wegen der Voraussetzung einer organisatorischen Selbstständigkeit, können – streng genommen – zwei Zwölfer-WGs im gleichen Haus nicht gleichzeitig durch dasselbe Personal versorgt werden. Besonders problematisch ist das, wenn eine Nachtwache erforderlich ist, denn hier hätte eine gemeinsame Kraft ohne Abschläge bei der Qualität den WG-Bewohnern und Sozialhilfeträgern viel Geld sparen können.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs kommt es ansonsten auf den Grad der strukturellen Abhängigkeit an, der sich nach der Wertung des Gesetzgebers aus der Wohn- und Versorgungssituation sowie der gewählten Lebensform und den geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt. Ob das Heimrecht für eine ambulant betreute Wohnform gar nicht oder nur in beschränktem Umfang gilt, hängt hier davon ab, ob sie selbst organisiert ist (kein Heimrecht) oder nicht (beschränkte Anwendung).

Unglücklich ist, dass die selbst organisierten WGs in § 3 Abs. 2 und 3 einmal negativ und einmal positiv definiert werden. Das hätte einheitlich und deutlicher abgegrenzt formuliert werden sollen – es wird in der Praxis viele Unklarheiten geben. So können Intensivpflege-WGs nach § 3 Abs. 2 Satz 6 wegen der Rundum-die-Uhr-Präsenz einer Fachkraft eine strukturelle Abhängigkeit erzeugen, die dann aber nach Abs. 3 eigentlich nicht besteht, wenn die Pflegeleistungen frei gewählt werden können und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Was soll nun gelten? Immerhin: Laut Satz 8 kann trotzdem eine ambulant betreute Wohnform vorliegen. Für sie gelten deutlich reduzierte Anforderungen: vor allem die Mitwirkung nach § 7, gemäß



Das neue Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz ist strikt: Eine Wohngemeinschaft muss mindestens drei und darf nicht mehr als zwölf Mitglieder haben. Foto: Steffen Mueller

§ 13 eine Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie das Verbot der Annahme geldwerten Leistungen (§ 10) und nach § 14 eine spezifische Anzeigepflicht. Die Landesverordnungen, die Heimmindestbau- und Heimpersonalverordnung ablösen werden, können für ambulant versorgte Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnern keine Bestimmungen treffen. Auch konkretere Mitwirkungsregelungen sind nur ab 13 Bewohnern möglich.

Die letztlich doch recht weitgehende Liberalisierung bei den Trägerorganisierten WGs ist das mutigste Element des Gesetzes. Gerade ambulante Dienste werden es nutzen und den stationären Einrichtungen mehr Konkurrenz machen. Für Spezialangebote mit bis zu zwölf Plätzen ist die WG nun eine reizvolle Alternative, gerade im Intensivbereich.

Voraussetzungen

Eine weitere und schon im Vorfeld kritisierte Voraussetzung wird für großen Streit sorgen: Betreutes Wohnen muss baulich selbstständig und darf kein Bestandteil einer stationären Einrichtung sein. Sehr viele Wohnungen des betreuten Wohnens befinden sich aber in einem Flügel oder verbundenen Bauteil des Gebäudes, in dem ein Pflegeheim

dieselben Betreibers untergebracht ist. Konzeptionell und wirtschaftlich ist das sinnvoll, Beeinträchtigungen oder Risiken sind für die Mieter des betreuten Wohnens damit nicht verbunden. Daher ist diese Regelung verfehlt, sie sucht auch bundesweit ihresgleichen.

Selbst beim Nachweis uneingeschränkter Wahlfreiheit soll offenbar das Heimrecht anzuwenden sein. Nur ist für diesen Fall nicht geregelt, in welchem Umfang. Es wird nicht ausdrücklich bestimmt, dass alleine aufgrund der baulichen Verbindung eine stationäre Einrichtung vorliegt. Deren Voraussetzungen – verpflichtende Abnahme von Pflegeleistungen – liegen gar nicht vor. Was aber soll dann gelten? Jedenfalls sollten die Träger ihre entsprechenden Wohnungen dem Landesverwaltungsamts bis zum 24. Dezember 2014 anzeigen (§ 28 Abs. 2).

Darüber hinaus gibt eine Fülle weniger gravierender Neuerungen. Unter anderem gelten sinnvollerweise in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Regelungen zur Mitwirkung der Bewohner (Einrichtungsbeirat) nicht mehr. Neu ist auch die Frauenbeauftragte, die neben dem Bewohnerbeirat von den Bewohnerinnen aus ihrem Kreis gewählt und sie vor allem bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung

beraten soll. Das Konzept ist weder durchdacht noch praxistauglich: In Heimen werden überwiegend weibliche Bewohnerinnen ganz überwiegend von Frauen gepflegt. Üben Frauen gegen pflegebedürftige oder altersverwirrte Menschen Gewalt aus, kann sich diese aber genauso gegen Männer wie gegen Frauen richten. Männer werden hier diskriminiert. Häufiger sind außerdem wohl gewalttätige Übergriffe von Bewohnern gegen Pflegekräfte. Bestehen aufgrund des hohen Durchschnittsalters und kurzer Verweildauern bereits Probleme bei der Mitwirkung durch die Bewohnerbeiräte, wird es bei den Frauenbeauftragten kaum besser sein. Auch hier gilt: Gut gemeint, aber falsch gedacht und schlecht gemacht.

Neuerungen

Zu kritisieren ist außerdem, dass Thüringen eine Kontrolle der Wohn- und Betreuungsverträge sowie der Entgelte beibehalten hat. Diese Befugnis steht den Ländern nach der Föderalismusreform und der Einführung des WBVG durch den Bund nicht zu. Hier sind Bayern und Baden-Württemberg längst weiter. Die Anzeige- und Dokumentationspflichten sind wenig bis gar nicht reduziert worden, obwohl die Behörden schon heute kaum in der Lage sind, alle Informationen zu verarbeiten. Mit dem komplizierteren Gesetz wird das bei einer zugleich zunehmenden Zahl von Einrichtungen nicht besser werden.

Fazit: Die stationären Einrichtungen werden zum größten Teil mit dem ThürWTG in der Summe einigermaßen leben können. Wirklich fortschrittlich, wegweisend und bis ins Detail durchdacht ist das neue Landesheimgesetz aber nicht.

□ **Jörn Bachem** ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski in Darmstadt

Das Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) im Wortlaut unter <http://vinc.li/tDhRwy>